



JAHRES BERICHT 2022



Sebastian Beimesche

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren war an dieser Stelle wiederholt von Entwicklungen und Ereignissen die Rede, die uns als Gesellschaft überrascht, unsere Rechtsordnung auf die Probe gestellt und die Verwaltungsgerichtsbarkeit spürbar und nachhaltig belastet haben. Ich spreche da zunächst von der enormen Asylzuwanderung in den Jahren 2015/16, die in der Hochzeit zu einem massiven Anstieg der Verfahrenszahlen bei den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen (2017: rund 79.000 Neueingänge) geführt hat. Wenig später hat die Corona-Pandemie nicht nur allorts den (Arbeits-) Alltag erschwert, sondern die Verwaltungsgerichte als Kontrollinstanz für staatliches Handeln besonders gefordert und ihnen tausende neuer Verfahren beschert - in den Jahren 2020 bis 2022 bei den sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten insgesamt rund 15.700 Verfahren, beim Oberverwaltungsgericht rund 1.300 Verfahren. Solche Klagewellen sind 2022 ausgeblieben. Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Flucht von über 1 Million Menschen nach Deutschland hat zu keiner nen-

nenswerten Beanspruchung der Verwaltungsgerichte geführt, weil bereits am 4. März 2022 ein EU-Ratsbeschluss zur Anwendung der sogenannten "Massenzustrom-Richtlinie" der EU erging, aufgrund dessen Geflüchtete aus der Ukraine einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten, ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen.

Beim Blick auf die Statistiken für das Jahr 2022 fällt allerdings auf, dass bei den Verwaltungsgerichten wieder mehr Asylverfahren eingegangen sind (2022: rund 17.700, 2021: 13.800 Verfahren). Aktuelle Zahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) deuten darauf hin, dass die Zahl der Neueingänge weiter steigen wird. Vor allem wegen des erheblichen Rückgangs sogenannter Corona-Verfahren waren die Eingangszahlen bei den Verwaltungsgerichten (2022: rund 47.600, 2021: 51.700) und dem Oberverwaltungsgericht (2022: 5.600, 2021: 7.300) aber insgesamt rückläufig. Dies hat dazu beigetragen, dass der Bestand an Verfahren zum Jahresende 2022 in unserer Gerichtsbarkeit um etwa 12% reduziert werden konnte. Zudem ist den Verwaltungsgerich-

ten - nachdem seit 2016 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen war - eine Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren gelungen (2022: 15,5 Monate, 2021: 17,6 Monate), die hoffen lässt, dass die kürzeren Laufzeiten früherer Jahre von unter einem Jahr wieder erreicht werden.

"Die Forderung nach schnelleren Entscheidungen gehört zur ständigen Begleitmusik eines Verwaltungsrichters" - so drückte es jüngst der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts aus. Das Bedürfnis nach schnelleren Entscheidungen wird aktuell vor allem - zu Recht - für Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende und der verkehrlichen Infrastruktur betont. Am 10. Februar 2023 hat der Bundestag deshalb unter anderem Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung beschlossen, die das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten um Windkraftanlagen, Autobahnen, Schienenverkehr, Häfen oder LNG-Terminals beschleunigen sollen. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung war von der Fachwelt - insbesondere der verwaltungsgerichtlichen Praxis - wegen zu großer Praxisferne scharf kritisiert worden. Jetzt ist er in einer geänderten Fassung angenommen worden, die - etwa mit der Möglichkeit einer verkleinerten Richterbank - noch ein geringes Beschleunigungspotential eröffnet. Die Möglichkeiten einer weiteren Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich durch Änderungen des Prozessrechts scheinen allerdings erschöpft. Die tatsächlichen Gründe für die zu lange Dauer zwischen Planungsbeginn und dem Abschluss gerichtlicher Verfahren dürften andere sein, vor allem die sehr komplexen verfahrens- und materiellrechtlichen Anforderungen

an die Planung, die oft unzureichende Personalausstattung bei den Planungsbehörden und auch die begrenzte Verfügbarkeit von Sachverständigen verschiedenster Fachrichtungen, die vor allem im Verwaltungsverfahren, mitunter aber auch im gerichtlichen Verfahren benötigt werden.

Ein beredtes Beispiel für die lange Verfahrensdauer und die hierfür maßgeblichen Gründe sind die Rechtsstreitigkeiten um das Trianel-Steinkohlekraftwerk in Lünen, die das Oberverwaltungsgericht seit dem Jahr 2008 wiederholt beschäftigt haben. Vor wenigen Wochen, am 20. Januar 2023, ist es dem 8. Senat gelungen, das Verfahren unstreitig zu beenden.

Ein wesentlicher Faktor, der zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren beiträgt, ist selbstverständlich die Personalausstattung der Gerichte. Erfreulicherweise ist das Oberverwaltungsgericht Mitte vergangenen Jahres mit einem zusätzlichen Senat verstärkt worden, der ausschließlich Streitigkeiten um Windenergieanlagen bearbeitet. Angesichts der angestrebten Energiewende war dies vom Haushaltsgesetzgeber ein großer Schritt in die richtige Richtung. Wie effektiv und unerlässlich diese Personalverstärkung ist, belegen die Zahlen zu den Windkraft-Verfahren in diesem Bericht.

Zur unerlässlichen "Personalausstattung" eines jeden Gerichts gehört schließlich die Gerichtsleitung. Die Präsidentinnen und Präsidenten stehen in der Verantwortung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die bestmöglichen personellen und sachlichen Rahmenbedingungen für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes zu schaffen, und sind darüber hinaus jeweils

auch Vorsitzende eines gerichtlichen Spruchkörpers. Dass das Spitzenamt in der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit auch eine Senatsvorsitzendenstelle nach dem Ruhestandseintritt von Frau Präsidentin Dr. Brandts Ende Mai 2021 seit inzwischen fast zwei Jahren unbesetzt ist, stößt deshalb auf wachsendes Unverständnis und führt hier wie auch in der interessierten Öffentlichkeit zu Fragen, die andernorts beantwortet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Beimesche', written in a cursive style.

Sebastian Beimesche
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

01 DATEN UND FAKTEN Verwaltungsgerichte

1.1	Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	10
1.2	Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	11
1.3	Verfahrenslaufzeiten insgesamt	12
1.3.1	Verfahrenslaufzeiten Asyl	12
1.3.2	Verfahrenslaufzeiten Stamm	12
1.4	Asylverfahren nach Herkunftsländern	13
1.5	Erfolgsquote in Asylsachen	13
1.6	Belastungsquote durch Asylverfahren	14
1.7	Anteil der Sachgebiete an den Eingängen	15
1.8	Corona-Verfahren	16
1.9	Entwicklung des Personals	17

02 DATEN UND FAKTEN Oberverwaltungsgericht

2.1	Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	20
2.2	Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	21
2.3	Verfahrenslaufzeiten insgesamt	22
2.3.1	Verfahrenslaufzeiten Asyl	22
2.3.2	Verfahrenslaufzeiten Stamm	22
2.4	Asylverfahren nach Herkunftsländern	23
2.5	Erfolgsquote in Asylsachen	23
2.6	Anteil der Sachgebiete an den Eingängen	24
2.7	Corona-Verfahren	25
2.8.	Windkraft-Verfahren	25
2.9	Entwicklung des Personals	26

03 Wichtige Verfahren 2023

27

04 Kontakt

41

05 Impressum

42



DATEN UND FAKTEN

Verwaltungsgerichte

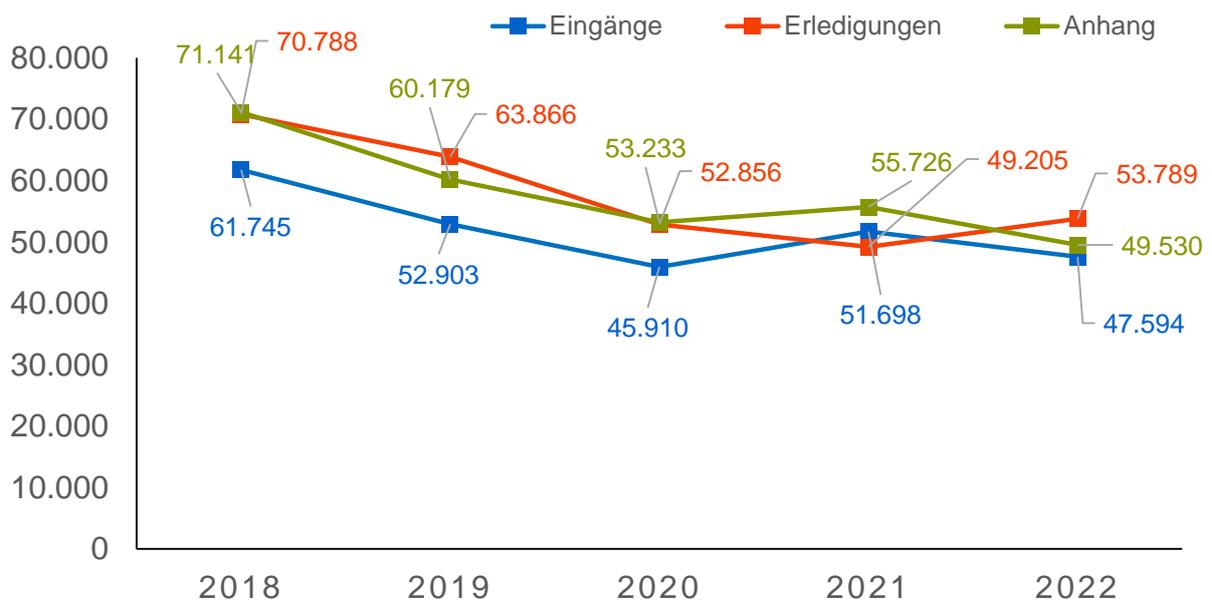


01 DATEN UND FAKTEN Verwaltungsgerichte

(Quelle: IT NRW, soweit nicht anders angegeben)

1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

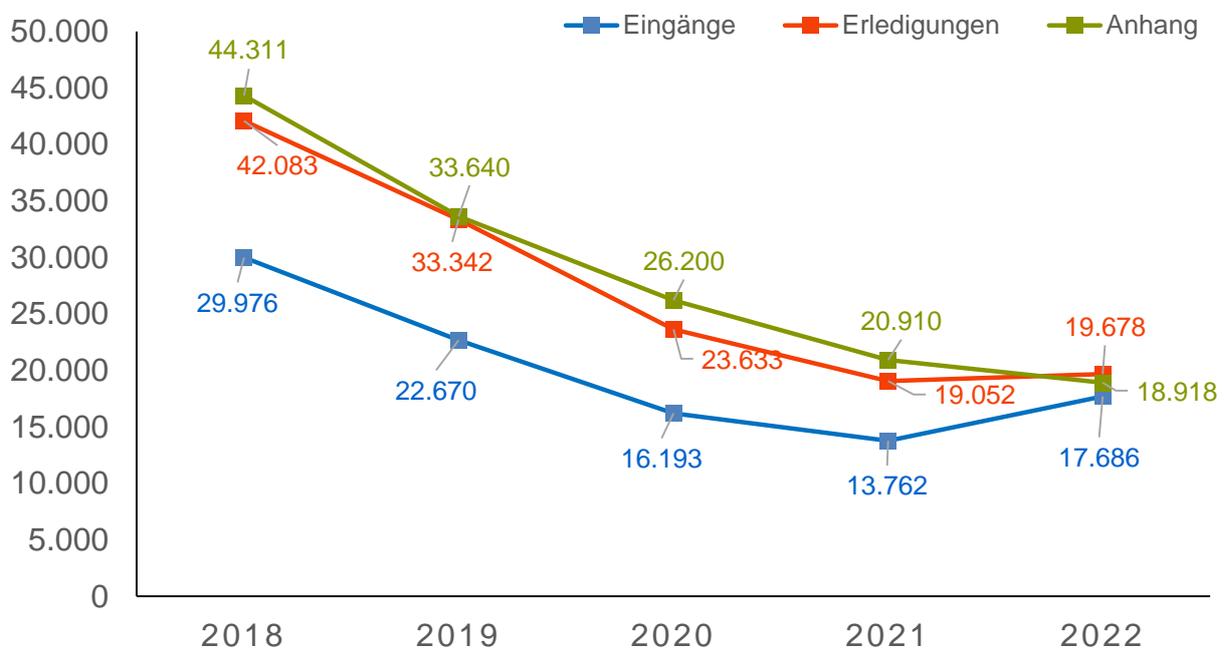
Jahr	Ein- gänge	Veränderung in %*	Erledi- gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2018	61.745	-43,96	70.788	-7,94	71.141	-11,28
2019	52.903	-14,32	63.866	-9,78	60.179	-15,41
2020	45.910	-13,22	52.856	-17,24	53.233	-11,54
2021	51.698	+12,61	49.205	-6,91	55.726	+4,68
2022	47.594	-7,94	53.789	+9,32	49.530	-11,12



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Eingänge	Veränderung in %*	Erledigungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2018	29.976	-62,10	42.083	-15,92	44.311	-21,46
2019	22.670	-24,37	33.342	-20,77	33.640	-24,08
2020	16.193	-28,57	23.633	-29,11	26.200	-22,11
2021	13.762	-15,01	19.052	-19,38	20.910	-20,19
2022	17.686	+28,51	19.678	+3,29	18.918	-9,53



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2018	11,5	+41,98	1,8	+28,57
2019	15,0	+30,43	1,9	+5,56
2020	17,2	+14,67	1,8	-5,26
2021	17,6	+2,33	1,8	0,00
2022	15,5	-11,93	1,8	0,00

1.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2018	11,9	+67,61	1,3	+8,33
2019	17,5	+47,06	1,1	-15,38
2020	22,1	+26,29	1,0	-9,09
2021	24,7	+11,76	0,8	-20,00
2022	21,9	-11,34	0,8	0,00

1.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm** (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2018	10,7	+8,08	2,3	+9,52
2019	12,0	+12,15	2,5	+8,7
2020	12,7	+5,83	2,2	-12,00
2021	12,4	-2,36	2,1	-4,55
2022	11,9	-4,03	2,5	+19,05

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** Stammmaterien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.

1.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2021 und 2022)

2021 Land	Eingänge	Anteil in %	2022 Land	Eingänge	Anteil in %
Syrien	1.733	13	Irak	3.168	18
Irak	1.410	10	Syrien	2.984	17
Nigeria	1.004	7	Afghanistan	1.565	9
Iran	800	6	Türkei	1.522	8
Afghanistan	757	5	Iran	1.006	6
Sonstige	8.058	59	Sonstige	7.441	42
Gesamt	13.762	100	Gesamt	17.686	100

1.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2022**

(in streitig entschiedenen Hauptsache- und Eilverfahren)

Verfahren	Gesamt	Stattgabe (auch teilweise)	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	14.532	3.521	24,23
Eilverfahren	4.645	1.159	24,95

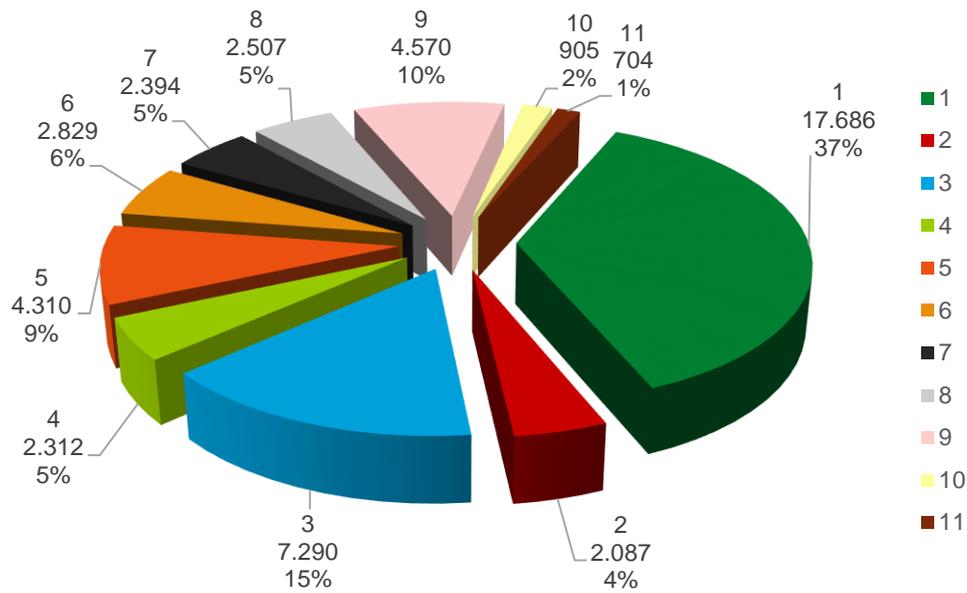
* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

** Quelle: IT.NRW/OVG NRW

1.6 Belastungsquote durch Asylverfahren (Eingänge)

Gericht	Eingang	2020	2021	2022
Aachen	Gesamt	4.198	3.529	3.986
	davon Asyl	1.938	1.429	2.181
	% - Anteil	46,16%	40,49%	54,72%
Arnsberg	Gesamt	4.967	4.676	5.657
	davon Asyl	2.245	1.955	2.856
	% - Anteil	45,20%	41,81%	50,49%
Düsseldorf	Gesamt	10.764	11.923	12.110
	davon Asyl	3.784	3.680	4.504
	% - Anteil	35,15%	30,86%	37,19%
Gelsenkirchen	Gesamt	7.225	6.825	6.950
	davon Asyl	1.802	1.772	1.615
	% - Anteil	24,94%	25,96%	23,24%
Köln	Gesamt	10.008	9.291	9.435
	davon Asyl	2.586	1.794	2.250
	% - Anteil	25,84%	19,31%	23,85%
Minden	Gesamt	4.537	8.516	4.705
	davon Asyl	1.918	1.480	2.084
	% - Anteil	42,27%	17,38%	44,29%
Münster	Gesamt	4.211	6.938	4.751
	davon Asyl	1.920	1.652	2.196
	% - Anteil	45,59%	23,81%	46,22%
Summe	Gesamt	45.910	51.698	47.594
	davon Asyl	16.193	13.762	17.686
	% - Anteil	35,27%	26,62%	37,16%

1.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2022



Sachgebietsgruppen	Gesamt	Veränderung in %*
1 Asylrecht	17.686	+28,51%
2 Abgabenrecht	2.087	+4,25%
3 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	7.290	-52,06%
4 Recht des öffentlichen Dienstes	2.312	-5,86%
5 Ausländerrecht	4.310	-16,60%
6 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	2.829	-7,76%
7 Bildungsrecht und Sport (inkl. NC-Verfahren)	2.394	-10,24%
8 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	2.507	-5,57%
9 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	4.570	+53,36%
10 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgerichtliche Verfahren)	905	-10,13%
11 Umweltrecht	704	-3,16%
Summe	47.594	-7,94%

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.8 Corona-Verfahren*

Eingänge und Erledigungen, getrennt nach Hauptsache- und Eilverfahren

Gericht		Eingänge 2021	Eingänge 2022	Veränderung in %**	Erledigungen 2022
Aachen	Hauptsachen	71	151	+112,68	27
	Eilverfahren	50	20	-60,00	20
Arnsberg	Hauptsachen	178	460	+158,43	219
	Eilverfahren	137	36	-73,72	36
Düsseldorf	Hauptsachen	672	810	+20,54	335
	Eilverfahren	122	78	-36,07	77
Gelsenkirchen	Hauptsachen	240	496	+106,67	117
	Eilverfahren	104	68	-34,62	67
Köln	Hauptsachen	491	580	+18,13	90
	Eilverfahren	177	62	-64,97	61
Minden	Hauptsachen	4.755	427	-91,02	144
	Eilverfahren	48	53	+10,42	53
Münster	Hauptsachen	3.330	484	-85,47	124
	Eilverfahren	67	24	-64,18	24
Gesamt	Hauptsachen	9.737	3.408	-65,00	1.056
	Eilverfahren	705	341	-51,63	338

* Quelle: OVG NRW

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

1.9 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2022)*

Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
2018	472
2019	466
2020	470
2021	462
2022	455

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
2018	540
2019	515
2020	514
2021	492
2022	494

* Quelle: OVG NRW



DATEN UND FAKTEN

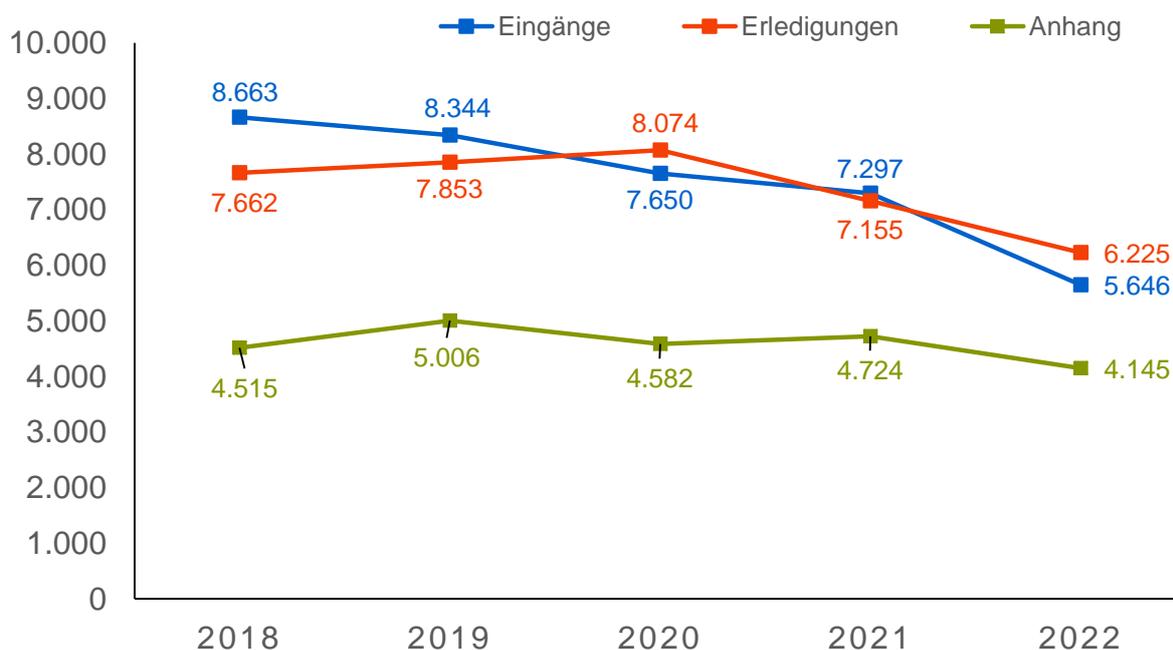
Oberverwaltungsgericht

02 DATEN UND FAKTEN Oberverwaltungsgericht

(Quelle: IT NRW, soweit nicht anders angegeben)

2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt**

Jahr	Ein- gänge	Veränderung in %*	Erledi- gungen	Veränderung in %*	An- hang	Veränderung in %*
2018	8.663	+32,38	7.662	+17,03	4.515	+28,49
2019	8.344	-3,82	7.853	+2,49	5.006	+10,88
2020	7.650	-8,32	8.074	+2,81	4.582	-8,47
2021	7.297	-4,61	7.155	-11,38	4.724	+3,10
2022	5.646	-22,63	6.225	-13,00	4.145	-12,23

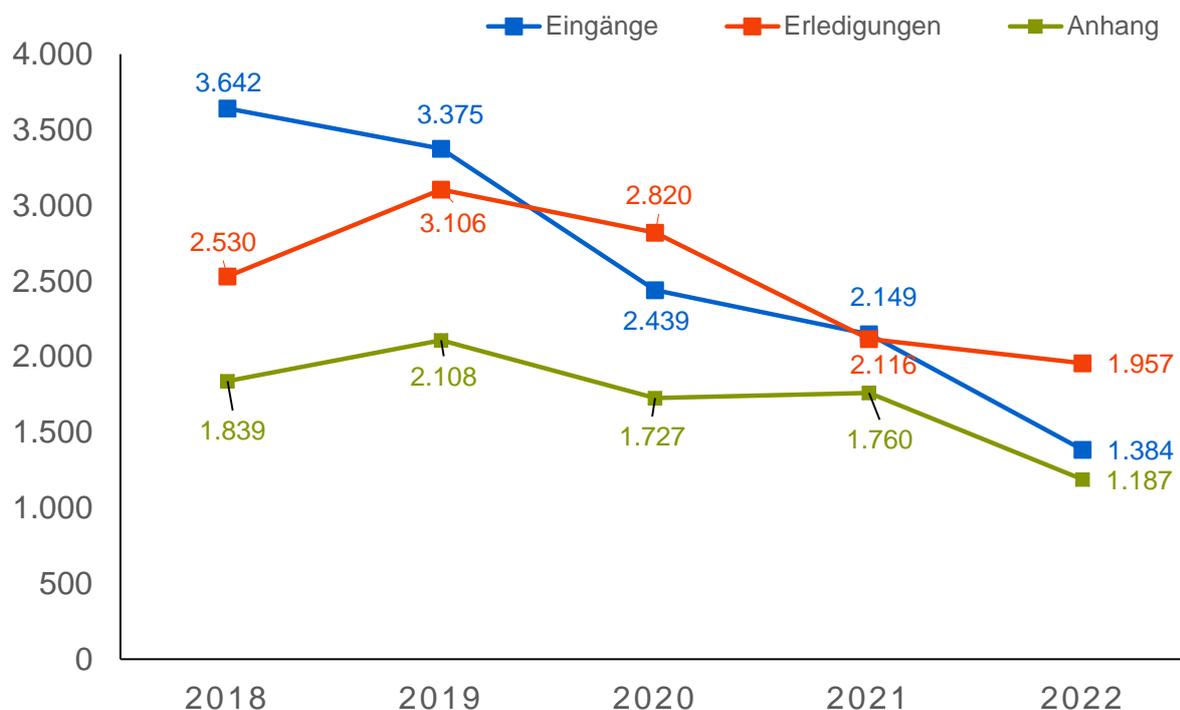


* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** einschließlich sonstiger Geschäftsanfall (z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren)

2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein- gänge	Veränderung in %*	Erledi- gungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2018	3.642	+111,01	2.530	+81,88	1.839	+152,96
2019	3.375	-7,33	3.106	+22,77	2.108	+14,63
2020	2.439	-27,73	2.820	-9,21	1.727	-18,07
2021	2.149	-11,89	2.116	-24,96	1.760	+1,91
2022	1.384	-35,60	1.957	-7,51	1.187	-32,56



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen	Veränderung in %*	Beschwerdeverfahren	Veränderung in %*
2018	7,5	-24,24	2,6	-3,70
2019	8,0	+6,67	3,0	+15,38
2020	10,3	+28,75	3,1	+3,33
2021	10,3	0,00	2,7	-12,90
2022	11,6	+12,62	3,1	+14,81

2.3.1 Verfahrenslaufzeiten Asyl (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2018	3,8	-7,32
2019	5,8	+52,63
2020	9,1	+56,90
2021	8,5	-6,59
2022	10,4	+22,35

2.3.2 Verfahrenslaufzeiten Stamm** (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2018	12,0	-10,83
2019	11,9	-0,83
2020	12,2	+2,52
2021	12,5	+2,46
2022	13,1	+4,80

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** Stammmaterien sind alle Materien außer Asylrecht, z.B. Baurecht, Polizei- und Ordnungsrecht und Abgabenrecht.

2.4 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2021 und 2022)

2021 Land	Eingänge	Anteil in %	2022 Land	Eingänge	Anteil in %
Iran	246	11	Nigeria	146	11
Irak	213	10	Iran	143	10
Nigeria	191	9	Syrien	140	10
Syrien	152	7	Türkei	123	9
Afghanistan	146	7	Irak	82	6
Sonstige	1.201	56	Sonstige	750	54
Gesamt	2.149	100	Gesamt	1.384	100

2.5 Erfolgsquote in Asylsachen 2022**

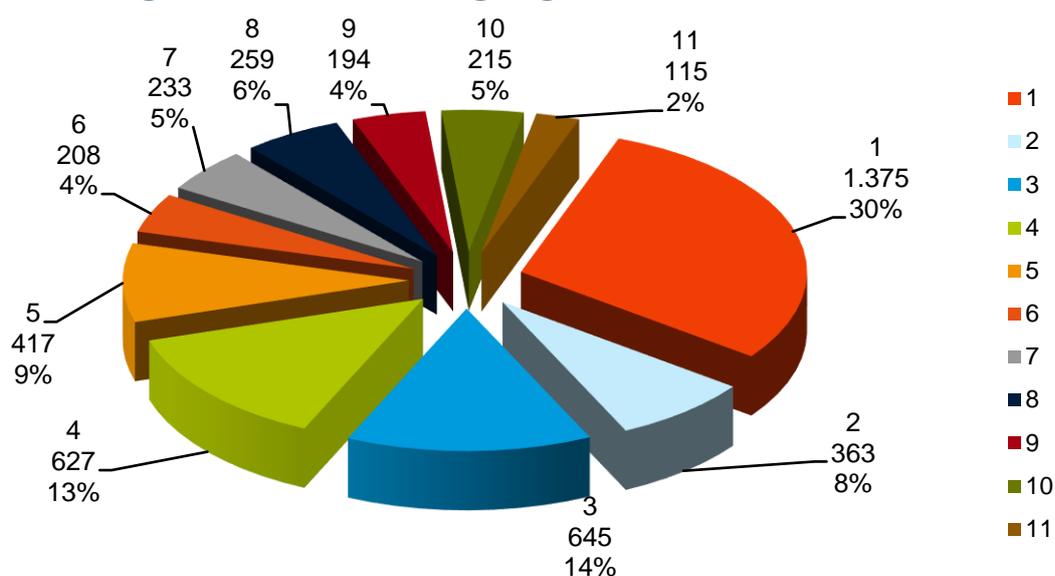
(in streitig entschiedenen Hauptsacheverfahren)

Verfahren	gesamt	Obsiegen (auch teilweise) der Asylkläger	Erfolgs- quote in %
Hauptsachever- fahren	1921	63	3,28

* Quelle: OVG NRW. Die Nationalitäten der Klägerinnen und Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

** Quelle: IT.NRW/OVG NRW

2.6 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2022



Sachgebietsgruppen*	Gesamt	Veränderung in % **
1 Asylrecht	1.375	-35,93%
2 Recht des öffentlichen Dienstes	363	-10,37%
3 Ausländerrecht	611	-12,46%
4 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (inkl. Seuchenrecht)	645	-47,56%
5 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	417	-8,35%
6 Abgabenrecht	208	+18,18%
7 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	233	-9,69%
8 Bildungsrecht und Sport (inkl. NC-Verfahren)	259	-4,07%
9 Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	194	-18,14%
10 Umweltrecht	215	-9,66%
11 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Disziplinarrecht / Berufsgewrichtliche Verfahren, Sozialhilfe)	115	+26,37%
Summe*	4.635	-25,29%
* ohne „sonstiger Geschäftsanfall“, z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren		

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.7 Corona-Verfahren*

Eingänge, Erledigungen, getrennt nach Hauptsache- und Eilverfahren

Verfahren	Eingänge 2021	Eingänge 2022	Veränderung in % **	Erledigun- gen 2022
Hauptsacheverfahren	227	73	-67,84	65
Eilverfahren	437	66	-84,90	75
Gesamt	664	139	-79,07	140

2.8 Windkraft-Verfahren*

Eingänge, Erledigungen und Anhang 2022

Verfahren	Eingänge	Erledigun- gen	Anhang
Hauptsacheverfahren 2. Instanz	18	28	10
Eilverfahren	7	4	3
erstinstanzliche Verfahren	61	53	97
Gesamt	86	85	110

Eingänge 2019 bis 2022

Verfahren	Eingänge 2019	Eingänge 2020	Eingänge 2021	Eingänge 2022
Hauptsache- Verfahren 2. Instanz	57	35	4	18
Eilverfahren	7	8	14	7
erstinstanzliche Verfahren	0	1	100	61
Gesamt	64	44	118	86

* Quelle: OVG NRW

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

2.9 Entwicklung des Personals* (Stand: 31.12.2022)

Richterinnen und Richter

Jahr	Gesamt
2018	78
2019	87
2020	85
2021	82
2022	87

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	Gesamt
2018	95
2019	98
2020	101
2021	97
2022	101

* Quelle: Justizstatistik Online



Wichtige Verfahren 2023

Verfahren von öffentlichem Interesse, in denen 2023 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht

Bebauungsplan zur Verlagerung der Gesamtschule Kaarst-Büttgen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 105 „Gesamtschule Riskeskirchweg“-Büttgen der Stadt Kaarst soll die Grundlage dafür geschaffen werden, die nach Aufgabe der Haupt- und Realschule gegründete Gesamtschule Kaarst-Büttgen örtlich zu verlagern. Dagegen wendet sich der Antragsteller, der in unmittelbarer Nachbarschaft zum neuen Schulstandort wohnt. Die Planung sieht vor, dass im Anschluss an den nordöstlichen Rand des Ortsteils Büttgen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechende Schulgebäude nebst Dreifachsporthalle errichtet sowie weitere Maßnahmen insbesondere zur verkehrlichen Erschließung umgesetzt werden sollen, wie die Schaffung einer neuen Hauptanbindung von Norden in Form eines Kreisverkehrs und des Umbaus der Straße „Riskeskirchweg“. In der Planbegründung wird der Neubau anstelle einer Komplett- oder Teilsanierung der Schulgebäude am bisherigen Standort u. a. damit begründet, dass auf diesem Wege kein Eingriff in den bestehenden Schulablauf erfolgen werde und keine provisorische „Container-Interimslösung“ erforderlich sei. Das ehemalige Schulgrundstück könne nach Fertigstellung des Neubaus in Teilen wohnwirtschaftlich genutzt werden.

Der Antragsteller wendet gegen die Planung insbesondere ein, seine Lärmschutzbelange seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es sei mit einer deutlichen Lärmerhöhung aufgrund des Neubaus der Gesamtschule zu rech-

nen, die in der Abwägung nicht ausreichend thematisiert worden sei. Er rügt zudem das erhöhte Verkehrsaufkommen durch Elterntaxen und zunehmenden Verkehr. Im Weiteren greift er das Verkehrskonzept an. Der neue Ausbau Riskeskirchweg/ Römerstraße werde zu einer „Falle“ für alle am Verkehr beteiligten Personen. Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf sind erstinstanzliche Klagen gegen eine Teilbaugenehmigung und Baugenehmigung unter den Aktenzeichen 9 K 4327/21 und 9 K 6300/21 anhängig.

Aktenzeichen:
2 D 147/20.NE

Rechtmäßigkeit der Rückforderung von Corona-Soforthilfen

Das Oberverwaltungsgericht wird in drei Musterverfahren über die Rechtmäßigkeit der Rückforderung von Corona-Soforthilfen durch das Land NRW entscheiden. Bei den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten sind rund 2.500 Klagen gegen Schlussbescheide bezüglich des Soforthilfeprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen („NRW-Soforthilfe 2020“) in Verbindung mit dem Bundesprogramm „Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ eingegangen. Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln haben in elf Verfahren im August und September 2022 Schlussbescheide aufgehoben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dagegen Berufung eingelegt.

Beim Oberverwaltungsgericht sollen zunächst drei erstinstanzlich durch das

Verwaltungsgericht Düsseldorf entschiedene Verfahren verhandelt und entschieden werden. Die mündliche Verhandlung findet statt am **17. März 2023**. Die Kläger sind Selbstständige (freiberuflicher Steuerberater, Inhaberin eines Kosmetikstudios, Betreiber eines Schnellrestaurants), die von den infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betroffen waren. Sie stellten im ersten Lockdown am 30. März 2020 bzw. 1. April 2020 beim Land NRW einen Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe. Mit Bewilligungsbescheiden vom jeweils gleichen Tag wurden ihnen Soforthilfen in Höhe von 9.000 Euro als einmalige Pauschale bewilligt und wenig später ausgezahlt. Nachdem die Kläger bezogen auf den dreimonatigen Bewilligungszeitraum (April bis Juni 2020 bzw. März bis Mai 2020, je nach Zeitpunkt der Antragstellung) Einnahmen und Ausgaben rückgemeldet hatten, ergingen Schlussbescheide. Damit wurde ein aus dem elektronischen Rückmeldeformular errechneter „Liquiditätsengpass“ festgestellt und die Differenz zwischen diesem und dem ausgezahlten Pauschalbetrag zurückgefordert. Die Verwaltungsgerichte haben diese Schlussbescheide aufgehoben, da sie rechtswidrig seien.

Die Berufungsverfahren betreffen im Wesentlichen die Fragen, ob überhaupt und ggf. in Bezug worauf die Bewilligung der Soforthilfen in pauschalierter Höhe vorläufig erfolgt ist, ob Maßstäbe für eine spätere Rückforderung im Bewilligungsbescheid bereits abschließend und endgültig geregelt waren sowie ob das Land NRW diese nach der Bewilligung konkretisieren bzw. ändern

konnte. Im Streit stehen in den drei Verfahren Rückforderungen in der Größenordnung um jeweils 7.000 Euro.

Aktenzeichen:

4 A 1986/22 (I. Instanz: VG Düsseldorf 20 K 217/21)

4 A 1987/22 (I. Instanz: VG Düsseldorf 20 K 7488/20)

4 A 1988/22 (I. Instanz: VG Düsseldorf 20 K 393/22)

Auflösung des Düsseldorfer Großmarkts Ende 2024

Die Klägerin betreibt seit mehreren Jahrzehnten einen Großhandel auf dem von der Stadt Düsseldorf als öffentliche Einrichtung geführten Großmarkt und wendet sich gegen dessen Auflösung. Nachdem die Stadt Düsseldorf über mehrere Jahre unter Einbindung der betroffenen Händlerinnen und Händler aus ihrer Sicht erfolglos nach einem tragfähigen Konzept für die Fortführung der öffentlichen Einrichtung Großmarkt gesucht hatte, beschloss der Rat der Stadt am 1. Juli 2021 deren Auflösung zum 31. Dezember 2024 und eine entsprechende Änderung der Großmarktsatzung. In Umsetzung dieses Ratsbeschlusses widerrief die beklagte Stadt die Zuweisung von Großmarktf lächen unter anderem an die Klägerin.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat den Widerruf der Zuweisung auf die Klage der Klägerin aufgehoben. Der Großmarkt sei eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, derer sich die Stadt nicht ohne weiteres nach freiem Ermessen wieder entledigen könne. Die Stadt Düsseldorf hat hiergegen die vom

Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt.

Ferner greift die Klägerin im Normenkontrollverfahren 4 D 125/22.NE, für das das Oberverwaltungsgericht in erster Instanz zuständig ist, unmittelbar die Änderung der Großmarktsatzung an.

Aktenzeichen:

4 A 2078/22 (I. Instanz: VG Düsseldorf

3 K 7947/21)

4 D 125/22.NE

Sonn- und Feiertagsöffnung von öffentlichen Bibliotheken

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wendet sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen die Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung durch das Landesgesetz zur Stärkung der kulturellen Funktion der Öffentlichen Bibliotheken und ihrer Öffnung am Sonntag (Bibliotheksstärkungsgesetz) vom 29. Oktober 2019. Die angegriffene Regelung erlaubt eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in öffentlichen Bibliotheken, die ihre Funktion als Kultureinrichtungen erfüllen, für bis zu sechs Stunden. Die angegriffene Vorschrift ist während des Normenkontrollverfahrens durch das nordrhein-westfälische Kulturrechtsneuordnungsgesetz vom 1. Dezember 2021 geändert worden.

Nach der Begründung des Bibliotheksstärkungsgesetzes ist die betreffende Vorschrift auf eine Vorschrift im Arbeits-

zeitgesetz gestützt, wonach die Landesregierung zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe durch Rechtsverordnung ausnahmsweise Sonntagsöffnungen zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung zulassen kann. Die Begründung der angegriffenen Verordnungsregelung ist darauf gestützt, öffentliche Bibliotheken dienen als Orte der Kultur der Begegnung, der Kommunikation, der gesellschaftlichen Integration, der Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit, der (staatsbürgerlichen) Bildung, als Stätten der Familie und als kultureller Veranstaltungsort und damit im Vergleich zum Schutz der Sonntagsruhe ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Anders als Museen, Theater, kommerzielle Freizeiteinrichtungen oder wissenschaftliche Bibliotheken müssten sie aber an Sonn- und Feiertagen schließen. Dadurch könnten sie ihre Funktionen nur unzureichend erfüllen.

Ver.di macht geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe mit seinem Urteil vom 26. November 2014 - 6 CN 1.13 - zur hessischen Bedarfsgewerbeverordnung bereits entschieden, dass die Voraussetzungen für eine sonn- und feiertägliche Öffnung öffentlicher Bibliotheken grundsätzlich nicht vorlägen, weil Nutzer die in Bibliotheken vorgehaltenen Medien an Werktagen für das Wochenende ausleihen könnten. Die angegriffene nordrhein-westfälische Regelung sei nicht anders zu bewerten, nur weil ihr Anwendungsbereich auf bestimmte Funktionen öffentlicher Bibliotheken beschränkt sei.

Das Oberverwaltungsgericht beabsichtigt, in der **ersten Jahreshälfte** zu entscheiden.

Aktenzeichen:
4 D 94/20.NE

Rechtmäßigkeit der Räumung im Hambacher Forst

Der Kläger wendet sich gegen die Räumung und Beseitigung von Baumhäusern und anderen Anlagen im Hambacher Forst durch die beklagte Stadt Kerpen im Herbst 2018. Dem Vorgehen lag eine Weisung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des beigeladenen Landes NRW zugrunde, wonach die Baumhäuser im Hambacher Forst im Wege des Sofortvollzuges zu räumen und zu beseitigen seien. Zur Begründung verwies das Ministerium im Kern darauf, die baulichen Konstruktionen in den Bäumen seien bauliche Anlagen, die sämtlich bauaufsichtlich nicht genehmigt seien. Ferner seien die Baumhäuser ohne Rettungswege und entgegen brandschutzrechtlicher Vorgaben errichtet worden, auch die Absturz- und Standsicherheit seien nicht gewährleistet. Im Rahmen der Prognoseentscheidung über die Effektivität von bauordnungsrechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen sei auch in Rechnung zu stellen, dass die Nutzerstruktur im Hambacher Forst durch einen signifikanten Anteil gewaltbereiter Personen geprägt sei.

Der Kläger hat im Wesentlichen geltend gemacht, Räumung und Abriss der Baumhäuser seien rechtswidrig erfolgt. Im Zeitpunkt der Räumung habe eines der Baumhäuser seine Wohnung und

seinen Lebensmittelpunkt dargestellt, auch wenn er während der Räumung selbst nicht im Hambacher Forst zugegen gewesen sei. Es dürfe nicht Ziel des Einschreitens sein, Rodungsarbeiten für ein bergbautreibendes Unternehmen vorzubereiten.

Das Verwaltungsgericht Köln hat der Klage stattgegeben. Die Maßnahmen seien rechtswidrig, da ihnen eine unvollständige Sachverhaltsermittlung sowie zweck- bzw. sachfremde Erwägungen zugrunde gelegen hatten. Das Oberverwaltungsgericht hat wegen der besonderen Schwierigkeiten der Sache auf Antrag der Stadt Kerpen die Berufung gegen diese Entscheidung zugelassen. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den **16. Juni 2023** vorgesehen.

Aktenzeichen:
7 A 2635/21 (I. Instanz: VG Köln
23 K 7046/18)

Europarechtliche Überwachungspflichten einer Raffinerie

Die Klägerin betreibt in Gelsenkirchen eine Mineralölraffinerie. Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie zu Industrieemissionen (RL 2010/75/EU). Im Zusammenhang mit einer auf Antrag der Klägerin erteilten Änderungsgenehmigung ordnete die Bezirksregierung Münster als zuständige Immissionsschutzbehörde an, dass die Klägerin in bestimmten Zeitabständen Maßnahmen zur Überwachung von Grundwasser und Boden durchführen muss. Hierzu sieht sich die Behörde nach der EU-Richtlinie bzw. nach der

Verordnung, mit der diese in nationales Recht umgesetzt worden ist, verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in den Untergrund möglich ist. Die Klage der Klägerin hatte vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen keinen Erfolg. Der Senat hat auf Antrag der Klägerin wegen besonderer Schwierigkeiten die Berufung zugelassen.

Aktenzeichen:
8 A 4284/18 (I. Instanz: VG Gelsenkirchen 8 K 9691/17)

Lärm durch Schützenfest

Die Kläger wenden sich gegen Beeinträchtigungen durch Lärm, der von einem Schützenfest ausgeht. Sie sind Anwohner des Marktplatzes der Stadt Rietberg, auf dem seit dem Jahr 2011 - nach einer zeitweiligen Verlagerung an den Ortsrand - wieder an jeweils drei Tagen ein Schützenfest stattfindet. Die beklagte Stadt erteilte zuletzt im Jahr 2020 eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes zum Schutz der Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten. Danach war die Benutzung von Lautsprecher- und Musikanlagen am Samstag von 14:00 Uhr bis 05:00 Uhr, am Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am Montag von 15:00 Uhr bis 05:00 Uhr erlaubt. Das Verwaltungsgericht Minden hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen: Die Abwägungsentscheidung der Stadt zwischen den widerstreitenden Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sei unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Adäquanz und

Akzeptanz des Schützenfests vertretbar. Der Senat hat die Berufung der Kläger zugelassen.

Aktenzeichen:
8 A 36/21 (I. Instanz:
VG Minden 11 K 3673/19)

BAföG-Anspruch eines syrischen Flüchtlings nach Wechsel des Studiengangs

Bis zu seiner Flucht nach Deutschland im Jahr 2015 studierte der Kläger in Syrien acht Semester lang Rechtswissenschaften, ohne dieses Studium abgeschlossen zu haben. Nach asylrechtlicher Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und dem Erwerb der notwendigen Deutschkenntnisse nahm der Kläger im September 2018 ein Bachelorstudium im Fach "Soziale Arbeit" an der Katholischen Hochschule in Münster auf und beantragte Ausbildungsförderung (Bafög) beim beklagten Studierendenwerk. Dieses lehnte den Antrag ab mit der Begründung, der Kläger habe mit der Aufnahme des andersartigen Studiums einen Fachrichtungswechsel vorgenommen. Da er in Syrien bereits acht Semester lang studiert habe, könne er Ausbildungsförderung für das nunmehr aufgenommene Studium nur beanspruchen, wenn der Fachrichtungswechsel auf einem unabwiesbaren Grund beruhe. Daran fehle es aber. Weder die Flucht an sich noch die inhaltlichen Unterschiede zu einem Studium der Rechtswissenschaften in Deutschland führten zu einem unabwiesbaren Grund. Der Kläger müsse sich an seiner im Heimatland getroffenen Ausbildungswahl festhalten lassen,

wenn diese Ausbildung auch in Deutschland angeboten werde; dabei reiche es aus, wenn die Studiengänge in beiden Ländern abstrakt generell vergleichbar seien.

Das Verwaltungsgericht Münster wies die dagegen gerichtete Klage des Syrrers ab. Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, er habe keinen Fachrichtungswechsel vorgenommen, sondern sein in Syrien betriebenes Studium abgebrochen. Selbst bei Annahme eines Fachrichtungswechsels beruhe dieser jedenfalls auf einem unabweisbaren Grund. Es sei ihm nicht möglich, die in Syrien aufgenommene rechtswissenschaftliche Ausbildung in Deutschland fortzuführen. Die entsprechenden Studiengänge in beiden Ländern seien gänzlich unterschiedlich.

Aktenzeichen:

12 A 1659/21 (I. Instanz: VG Münster
6 K 3678/18)

Anspruch auf Kita-Platz in Aachen bei Wohnsitz in Niederlanden?

Der im November 2018 geborene Kläger lebt mit seinen Eltern, die beide in Deutschland berufstätig sind, in Vaals (Niederlande). Seine Eltern meldeten Bedarf für einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in der benachbarten Stadt Aachen im Umfang von 45 Stunden pro Woche an; sie favorisierten eine bestimmte Tageseinrichtung, die der ältere Bruder des Klägers bereits besuchte. Die Stadt teilte den Eltern mit, dass der Junge mangels

Kapazität dort nicht aufgenommen werden könne. Zudem würden verfügbare Plätze nach den Vergabekriterien der Stadt vorrangig an Kinder mit Wohnsitz in Aachen vergeben. Seinerzeit besuchte der Kläger eine privat finanzierte Kindertagespflegestelle in Aachen.

Der daraufhin erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Aachen statt und verpflichtete die Stadt Aachen, dem Jungen für 45 Stunden wöchentlich einen zumutbaren Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Der Wohnsitz des Klägers und seiner Eltern in den Niederlanden stehe einem Betreuungsanspruch gegen die beklagte Stadt nicht entgegen. Für den erforderlichen tatsächlichen Aufenthalt im Inland reiche es aus, dass der Kläger zur Betreuung in der Tagespflege regelmäßig, wenn auch vorübergehend, nach Aachen einpendele. Mit ihrer Berufung wendet sich die Stadt Aachen gegen die Annahme eines tatsächlichen Aufenthalts des Klägers im Inland. Die allein gebotene Ermessensentscheidung über die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes sei fehlerfrei zu Lasten des Klägers getroffen worden.

Aktenzeichen:

12 A 2376/21 (I. Instanz: VG Aachen
2 K 2791/20)

Angemessene öffentliche Förderung der Tagespflege

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die beklagte Stadt Wuppertal in zahlreichen Klageverfahren dazu verpflichtet, über die Höhe der laufenden Geldleistung erneut zu entscheiden, die den jeweils betroffenen Tagespflegepersonen für die öffentlich geförderte Betreuung ihnen zugewiesener Kinder im Zeitraum zwischen August 2014 und Juli 2015 zu zahlen ist. Den von der Stadt bewilligten Stundensatz von 4,50 Euro pro betreutem Kind, gegen den ein früheres Klageverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (Urteil vom 30. August 2016 - 12 A 599/15 -) und auch vor dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 25. Januar 2018 - 5 C 18.16 -) ohne Erfolg geblieben ist, hat das Verwaltungsgericht - nunmehr mit anderen Gründen als im damals vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Verfahren - für unangemessen niedrig erachtet.

Nachdem der Senat auf entsprechende Anträge der Stadt in sämtlichen Verfahren jeweils die Berufung gegen die stattgebende Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugelassen hat, ist in den verbliebenen Verfahren die Frage der Angemessenheit der öffentlichen Förderung der Tagespflege im betreffenden Zeitraum erneut vom Oberverwaltungsgericht zu beantworten.

Aktenzeichen:

12 A 3020/20 u. a. (I. Instanz: VG Düsseldorf 19 K 6819/14 u. a.)

Pflichten sozialer Netzwerke durch Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Die Antragstellerin, ein in Irland ansässiges Unternehmen des Meta-Konzerns, das die sozialen Netzwerke Facebook und Instagram für Nutzer in Deutschland anbietet, wendet sich gegen Regelungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG). Sie ist der Meinung, dass das Gesetz wegen ihres Sitzes außerhalb von Deutschland aus unions- und verfassungsrechtlichen Gründen nicht auf sie anwendbar sei. Dies betrifft zum einen die Verpflichtung der Anbieter sozialer Netzwerke, ihnen gemeldete rechtswidrige Inhalte auf das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für bestimmte Straftatbestände zu prüfen und die fraglichen Inhalte zusammen mit bestimmten Nutzerangaben gegebenenfalls an das Bundeskriminalamt zu melden (§ 3a NetzDG). Zum anderen geht es um die Vorhaltung eines sogenannten Gegenvorstellungsverfahrens (§ 3b NetzDG). Das soll Nutzern ermöglichen, eine Entscheidung des Anbieters des sozialen Netzwerks darüber, ob er einen bestimmten Inhalt entfernt bzw. den Zugang zu ihm sperrt, durch den Anbieter überprüfen zu lassen.

Der hierauf bezogene Eilantrag hatte teilweise Erfolg: Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Beschluss vom 1. März 2022 vorläufig festgestellt, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Aufsichtsbehörde nicht berechtigt ist, der Antragstellerin Maßnahmen zur Einhaltung der Meldepflicht an das Bundeskriminalamt aufzuerlegen. Hinsicht-

lich der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Gegenvorstellungsverfahrens hat es den Eilantrag hingegen abgelehnt. Über die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin wird im schriftlichen Verfahren voraussichtlich im **ersten Quartal 2023** entschieden werden.

Aktenzeichen:

13 B 381/22 (I. Instanz: VG Köln 6 L 1354/21)

Verbot der Verwendung von Bildnissen Abdullah Öcalans auf einer Versammlung

Das Polizeipräsidium Düsseldorf erließ 2017 für eine angemeldete Versammlung zum Thema „*NO PASARAN, Kein Fußbreit dem Faschismus – Schluss mit den Verboten kurdischer und demokratischer Organisationen aus der Türkei – Freiheit für Abdullah Öcalan und allen politischen Gefangenen!*“ die Auflage, dass keine Bildnisse Abdullah Öcalans öffentlich gezeigt oder verteilt werden dürfen. Begründet wurde dies mit der Vorschrift im Vereinsgesetz, die die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereinigungen - wie der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) - bei Versammlungen unter Strafe stellt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG). Mit ihrer Klage begehren die Kläger, die die Versammlung veranstaltet und geleitet haben, die Feststellung, dass die beschränkende polizeiliche Verfügung rechtswidrig gewesen ist. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren wird insbesondere die Frage zu klären sein, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bildnis Abdullah Öcalans als Kennzeichen der PKK im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG einzustufen ist. Das Oberverwaltungsgericht wird über die Berufung der Kläger voraussichtlich **in der zweiten Hälfte des Jahres 2023** entscheiden.

Aktenzeichen:

15 A 1270/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 18 K 17619/17)

Zugang zu zwei Berichten der 89. Justizministerkonferenz

Der Kläger begehrt mit seiner Klage vom Land Nordrhein-Westfalen die Übersendung von zwei unveröffentlichten Berichten zu Gesetzgebungsthemen, die aus Anlass der 89. Justizministerkonferenz im Jahr 2018 erstellt wurden. Bei der Justizministerkonferenz handelt es sich um ein Instrument intraföderaler Zusammenarbeit, welches der Koordination und Abstimmung der justiz- und rechtspolitischen Vorhaben der Länder dient. Sie ist eine ständige Einrichtung mit jährlich wechselndem Vorsitz. Der Kläger beruft sich für sein Begehren auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, weil das Land als Mitglied der Justizministerkonferenz über die beiden Berichte verfügt.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat seiner Klage stattgegeben. Im Berufungsverfahren ist im Wesentlichen zu klären, inwiefern der Einwand des beklagten Landes berechtigt ist, dass ei-

ner Weitergabe der Berichte der teilweise erklärte Widerspruch der übrigen an der jeweiligen Berichterstellung beteiligten Bundesländer entgegensteht. Das beklagte Land befürchtet bei einer Weitergabe trotz erklärten Widerspruchs negative Auswirkungen auf die Beziehungen namentlich zu solchen Ländern, die über ein restriktiveres oder kein Informationsfreiheitsgesetz verfügen. Im Übrigen ist das beklagte Land der Auffassung, dass es über die beiden Berichte auch deswegen nicht ohne Zustimmung aller mitwirkenden Länder verfügen könne, weil die dort enthaltenen Informationen allen beteiligten Ländern und damit nicht allein ihm zuständen.

Aktenzeichen:
15 A 47/21 (I. Instanz: VG Düsseldorf
29 K 1634/19)

Auskunftsanspruch gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Die Kläger, Mitglieder der Partei Die Linke, begehren Auskunft über die beim Bundesamt für Verfassungsschutz zu ihren Personen gespeicherten Daten in Akten zu der Partei sowie zu ihren Vorgänger- und Unterorganisationen. Es klagen eine seit dem Jahr 2005 dem Deutschen Bundestag angehörende Abgeordnete sowie ein Politiker, der bis zum Jahr 2021 Mitglied des Deutschen Bundestags war. Das Bundesamt erteilte den Klägern Auskunft über die im sogenannten Nachrichtendienstlichen Informationssystem und Wissensnetz (NADIS WN) gespeicherten Daten. Hierbei handelt es sich um ein zentrales

Hinweis- und Verbundsystem der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, in dem verfassungsschutzrelevante Daten gezielt zu Personen und Objekten und für den Bedarfsfall auffindbar gespeichert werden. Eine weitergehende Auskunft lehnte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der Begründung ab, dass für die Bearbeitung des Ersuchens der Verwaltungsaufwand zu groß sei und einer Ausforschungsfahr begegnet werden müsse. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen. Die mündliche Verhandlung beim OVG findet am **29. März 2023** statt.

Aktenzeichen:
16 A 517/19 (I. Instanz: VG Köln 13 K
3988/14), 16 A 518/19 (I. Instanz: VG
Köln 13 K 7048/14)

Erstattung von Corona-Entschädigungen in der Fleischindustrie

Im Streit um Entschädigungen wegen Verdienstauffalls in der Fleischindustrie während der Corona-Pandemie stehen in zwei Musterverfahren erste Entscheidungen an. Bei den Verwaltungsgerichten in Münster und Minden sind rund 7.000 Klagen hierzu anhängig.

Die Klägerinnen setzten als Subunternehmen ihre Arbeitnehmer bei großen fleischverarbeitenden Betrieben in Rheda-Wiedenbrück und Coesfeld ein. Dort kam es im Mai bzw. Juni 2020 zu SARS-CoV-2-Ausbruchsgeschehen. Die Behörden schlossen daraufhin die Betriebe und ordneten gegenüber den

dort tätigen Arbeitnehmern der Klägerinnen die Absonderung in häusliche Quarantäne an. Die Klägerinnen gingen davon aus, ihre Arbeitnehmer hätten deshalb aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einen Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstauffalls und zahlten diese - entsprechend der gesetzlichen Grundkonzeption - für die zuständige Behörde an ihre Arbeitnehmer aus.

Die sodann von den Klägerinnen gestellten Anträge auf Erstattung dieser Entschädigungen lehnte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ab. Er vertrat die Auffassung, die jeweiligen Arbeitnehmer hätten keinen Verdienstauffall erlitten. Bei dem Einsatz und der Unterbringung der Arbeitnehmer seien Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere Hygienevorgaben, verletzt worden. Daher hätten die betroffenen Arbeitnehmer einen Lohnfortzahlungsanspruch gegen die Klägerinnen als Arbeitgeberinnen. Überdies sei zu berücksichtigen, dass die fleischverarbeitenden Betriebe aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen worden seien.

Bei den Verwaltungsgerichten Minden und Münster hatten die Klagen, die jeweils einen Arbeitnehmer betreffen, weitgehend Erfolg. Die mündliche Verhandlung findet am **10. März 2023** statt.

Aktenzeichen:

18 A 563/22 (I. Instanz: VG Minden 7a K 424/21), 18 A 1460/22 (I. Instanz: VG Münster 5a K 854/21)

Nachbarklagen gegen Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch

Gegenstand des Verfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) in Gelsenkirchen zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III. Die Kläger sind Eigentümer von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken in der Nachbarschaft der ZDE. Sie berufen sich unter anderem darauf, dass das Planvorhaben mangels Bedarfs planerisch nicht gerechtfertigt sei. Außerdem machen sie geltend, dass ihr Recht auf fehlerfreie Abwägung ihrer Belange verletzt sei, weil die Auswirkungen des Planvorhabens nicht hinlänglich ermittelt und geprüft worden seien. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch Verkehr, das Landschaftsbild, den Gewässer- und Bodenschutz sowie die Standfestigkeit der Deponie. Die mündliche Verhandlung findet am **1. Juni 2023** statt.

Aktenzeichen:

20 D 377/21.AK

Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) klagt in zwei Verfahren (22 D 31/22.AK und 22 D 32/22.AK) gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von je einer Windenergieanlage (Gesamthöhe: jeweils etwa 207 m) im

Außenbereich der Stadt Bad Wünnenberg an der Grenze zum Hochsauerlandkreis, die dem beigeladenen Unternehmen vom beklagten Kreis Paderborn erteilt wurden. Der NABU macht im Wesentlichen eine nicht hinzunehmende Gefährdung verschiedener Vogelarten (Uhu, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Feldlerche, Raubwürger, Mornellregenpfeifer und andere Watvögel) geltend. Diese würden auch nicht durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Vor Zulassung der Vorhaben sei zudem zu Unrecht auf die Durchführung von Umwelt(-verträglichkeits-)prüfungen verzichtet worden. Auch lägen die Vorhabenstandorte aufgrund des dortigen Artenreichtums in einem faktischen Vogelschutzgebiet („Diemel- und Hoppecketal“).

Die Anlagenbetreiberin wendet sich ihrerseits als Klägerin in den Verfahren 22 D 22/22.AK und 22 D 23/22.AK gegen einzelne Nebenbestimmungen (Befristung und Bereitstellung einer Ablenkfläche zum Schutz des Rotmilans und der Rohrweihe), die der beklagte Kreis Paderborn den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden beigefügt hat.

Die mündliche Verhandlung findet am **25. Mai 2023** statt.

Aktenzeichen:

22 D 22/22.AK, 22 D 23/22.AK, 22 D 31/22.AK, 22 D 32/22.AK

Windenergieanlage in Lemgo

Die Stadtwerke Münster GmbH klagen gegen den Kreis Lippe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m in einer im Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo ausgewiesenen Windvorrangzone. Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur) wandte ein, dass sich der vorgesehene Standort innerhalb des Sicherheitskorridors einer militärischen Hubschraubertiefflugstrecke befinde. Damit bestehe ein nicht hinnehmbares Risiko für die Sicherheit des Luftverkehrs. Die hierfür als Luftaufsichtsbehörde in NRW zuständige Bezirksregierung Münster verweigerte daraufhin die für die Genehmigungserteilung notwendige Zustimmung.

Die Klägerin macht geltend, es bestehe lediglich ein abstraktes Kollisionsrisiko, das ihr nicht entgegengehalten werden könnte. Zudem würden in dem fraglichen Sicherheitskorridor bereits mit Genehmigung des Kreises Lippe drei vergleichbare Windenergieanlagen betrieben. Die Bundeswehr verhalte sich auch widersprüchlich, nachdem sie im Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung einer Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie im Sicherheitskorridor geltend gemacht habe. Schließlich sei eine Verschiebung des Korridors nach Osten möglich und sinnvoll; hiermit würde sogar die Belastung von Wohnbebauung verringert.

Die mündliche Verhandlung findet am **11. Mai 2023** statt.

Aktenzeichen:
22 D 70/22.AK

Windenergieanlagen in der Nähe des Truppenübungsplatzes Senne

Die Klägerin begehrt die Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen auf der Gauseköte im Kreis Lippe. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Umkreis des insbesondere von den britischen Streitkräften genutzten Truppenübungsplatzes „Senne“. Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur) wandte - nach einer ursprünglich positiven Stellungnahme - nach Rücksprache mit dem britischen Strategic Command ein, dass sich die vorgesehenen Standorte innerhalb von Flugbeschränkungsgebieten insbesondere im Hinblick auf Militärhubschrauber und innerhalb von Ein- und Ausflugskorridoren von Militärflugzeugen befänden, die die britischen Streitkräfte nachvollziehbarer Weise als für die Nutzung des Truppenübungsplatzes essenziell betrachteten. Damit bestehe ein nicht hinnehmbares Risiko für die Sicherheit des (militärischen) Luftverkehrs. Die hierfür als Luftaufsichtsbehörde in NRW zuständige Bezirksregierung Münster verweigerte daraufhin die für die Genehmigungserteilung notwendige Zustimmung.

Umstritten ist im Verfahren, ob die Verweigerung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung fristgerecht erfolgte oder die Genehmigung als (fiktiv) erteilt zu gelten hat. Die Beteiligten streiten außerdem über den Umfang der Bindung der britischen Streitkräfte an deutsches Recht nach dem Nato-Truppenstatut und dem zugehörigen Zusatzabkommen, die tatsächliche Nutzung des Truppenübungsplatzes, die Reichweite der für die Nutzung zuletzt in den Jahren 2010 und 2011 vom Kreis Gütersloh erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und die Relevanz von geplanten Aufwertungen des Truppenübungsplatzes zu einer Art Drehscheibe für Einsätze der britischen Streitkräfte und anderer Nato-Verbände. Unterschiedlicher Auffassung sind die Beteiligten auch bezüglich der Bedeutung der Festlegung im Erneuerbare Energien-Gesetz, wonach die Windenergienutzung im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, insbesondere im Verhältnis zu Belangen der (Landes-)Verteidigung. Eine Terminierung des Verfahrens ist für die **zweite Jahreshälfte 2023** vorgesehen.

Aktenzeichen:
22 D 150/22.AK

Kontakt



Pressedezernentin

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Gudrun Dahme

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 6836621

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Vertreter

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Dirk Rauschenberg

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 3322696

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Vertreter

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Jörg Sander

Telefon: 0251 505-455

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Pressegeschäftsstelle

Telefon: 0251 505-456

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Die Präsidentin
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Tel.: 0251 505-0
Fax: 0251 505-352
Mail: pressestelle@ovg.nrw.de
Internet: www.ovg.nrw.de

Fotos

Thomas Keßler, OVG NRW